



natur- und vogelschutzverein
dürrenäsch

DIE STATUTEN

Statuten des Natur- und Vogelschutzvereins Dürrenäsch vom 01.01.2026

Art. 1: Name

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Dürrenäsch (NVD) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Dürrenäsch.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt, die Natur in der Gemeinde Dürrenäsch/Leutwil zu schützen und zu erhalten.

Der NVD setzt sich für die Erhaltung der natürlichen Vielfalt ein. Er ist bestrebt, die Eigenart unserer Gemeinde mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt für kommende Generationen zu sichern.

Besonders schützt der NVD bedrohte Arten durch Erhaltung, Wiederherstellung, Neuschaffung und Pflege ihrer Lebensräume und durch andere geeignete Massnahmen. Er informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit insbesondere durch Vorträge, Exkursionen und Ausstellungen.

Der NVD stärkt den Zusammenhalt unter den Mitgliedern auch durch Pflege der Geselligkeit. Er erhält den Kontakt mit den Behörden und zielverwandten Organisationen aufrecht und steht diesen mit Rat und Tat zur Seite.

Der NVD kann auch ausgewählte Naturschutzvorhaben ausserhalb des Gemeindegebietes unterstützen (regionaler, nationaler und internationaler Naturschutz).

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt als Vorstandsbeschluss nach Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 4: Ehrenmitglieder

Wer sich zum Wohl des Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Vorstand. Für Ehrenmitglieder ist die Beitragspflicht nicht obligatorisch.

Art. 5: Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Eine Mitteilung an den Vorstand genügt.

Mitglieder, die der Verpflichtung zur Bezahlung des Jahresbeitrags nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Mitglieder, die den Vereinsinteressen in grober Form zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6: Verbandszugehörigkeit

Der NVD ist ein selbständiger Verein und eine Sektion von BirdLife Aargau und BirdLife Schweiz.
Der Verein kann sich einem Regionalverband anschliessen.

Art. 7: Organe

Die Organe des NVD sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) eine/n Rechnungsrevisor/innen oder mehrere Rechnungsrevisor/innen

Art. 8: Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet alljährlich in der Regel im ersten Quartal statt.

Die Einladung zur GV muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern digital zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand hat das Recht, über Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV, die nicht vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden, erst an der nächsten GV befinden zu lassen.

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Abnahme des Jahresberichts
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages; Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Vorstellung des Jahresprogramms
- g) Wahlen
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2'000- oder wiederkehrende Ausgaben über CHF 500.-. Bis zu diesen Beträgen ist der Vorstand kompetent.
- j) Ehrungen
- k) Statutenrevisionen
- l) Verschiedenes

Die unter lit. a - l aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentlichen GV zu behandeln.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Art. 9: Stimmrecht

An der GV haben alle Einzel-, Familien- und Ehrenmitglieder das Stimmrecht. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, jedoch höchstens zwei pro Familie. Eine Vertretung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in

Beisitzer/in

Der Vorstand wird von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Präsident wird durch die GV bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt auch die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist.

Art. 11: Rechnungsrevisoren

Die GV wählt eine/n Rechnungsrevisor/in oder mehrere Rechnungsrevisoren/innen auf zwei Jahre.

Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren sind unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 12: Finanzen

Das Rechnungsjahr schliesst jeweils mit dem 31. Dezember.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen, Subventionen von Bund, Kanton, Gemeinden und Verbänden, Bankzinsen, Entschädigungen für Dienstleistungen sowie sonstigen Einnahmen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt. Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstands sowie die Rechnungsrevisoren sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit. Die Ausgaben ergeben sich aus dem Aufgabenkreis.

Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Art. 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14: Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten GV-Teilnehmer/innen erforderlich.

Art. 15: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten GV-Teilnehmer/innen notwendig. Zusammen mit den Traktanden der GV sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekannt zu geben.

Art. 16: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der GV vom 27. Februar 2026 genehmigt und treten ab dem 1. März 2026 in Kraft.

Dürrenäsch, 05. Januar 2026

Für den Natur- und Vogelschutzverein Dürrenäsch (NVD)

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Der Aktuar: